



Sächsische

86 8°

+430

Landesbibl.

[Faint handwritten text, possibly bleed-through from the reverse side of the page]

S T A T U T E N

DER OEFFENTLICHEN

HANDELS-LEHRANSTALT

ZU LEIPZIG.



Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

S T A T U S

DER OEFFENTLICHEN

HAUPT- UND NENNUNGS-VERZEICHNIS

ZU ERHEBEN

Confirmatio.

Faint text below the 'Confirmatio.' heading, likely a signature or date.

Faint text at the bottom right of the page.

V o r w o r t.

Mehrseitig ward in früherer Zeit die Ansicht aufgefasst, dass für die Handelsstadt Leipzig eine öffentliche Handels-Lehranstalt ein Bedürfniss sey. Allein man fand die Hindernisse, welche sich der Errichtung eines solchen Instituts entgegen stellen, so gross, dass man sie nicht zu überwinden hoffte. Im Jahre 1829 ergriff der Vorstand des hiesigen Handelsstandes diese Idee lebhafter, als je vorher und überzeugte sich bei den, sofort begonnenen Vorarbeiten davon, dass der gegenwärtige Standpunct aller bürgerlichen Gewerbe und vornehmlich des Handels, sowie die, letzteren jetzt beherrschenden Verhältnisse bei denen, welche sich dem Gewerbs- und dem Handelsstande widmen, eine Ausbildung in den Wissenschaften und Kenntnissen voraussetzt, welche man unter dem Ausdrücke: Real- und Merkantil-Wissenschaften und Kenntnisse umfasst.

Auf einen Vortrag der Kramermeister beschloss am 17. Febr. 1830 die hiesige Kramer-Innung, eine Handels-Lehranstalt zu begründen und durch ihre Revenuen und ihr Vermögen zu vertreten, wenn sie dabei von Seiten E. E. und Hochw. Magistrats unterstützt und die Allerhöchste Behörde sie mit der Genehmigung der zu entwerfenden Statuten, sowie mit der Gewährung einiger submissen Bitten erfreuen würde. In dessen Verfolg wurden die Statuten, unter Beirath des Herrn Hofraths, Ritters etc. Pölitz, ausgearbeitet und nach einer Conferenz mit der hohen Commerzien-Deputation, Sr. Excellenz, dem wirklichen Geheimen Rathe, jetzigen Cabinetsminister etc. Herrn von Lindenu, und Herrn Hof- und Justiz-Rath, Ritter etc. D. Gruner, in der Gestalt, in welcher sie nachstehen, Sr. Königl. Majestät von Sachsen, ANTON, und Sr. Königl. Hoheit, dem Prinzen Mitregenten, FRIEDRICH AUGUST, zur Bestätigung vorgelegt. Mit dieser erfolgte zugleich die huldreichste Gewährung der gemachten Anträge, indem der Anstalt statt eines jährlichen Holzdeputates eine Geldbeihilfe von Zwei Hundert Thalern jährlich auf die nächsten drei Jahre aus der Prämien-Casse bewilliget und ihr, unter gewissen Voraussetzungen, der Mitgebrauch des chemischen und physikali-

schen Apparats der hiesigen Löbl. Universität bei dem Unterrichte in der Physik und Chemie gestattet wurde. E. E. und Hochweiser Magistrat unserer Stadt überwies den, zeither in die Stadtcassen geflossenen Theil des Kramergeldes zur Unterstützung der Anstalt auf die Zeit ihres Bestehens den Kramermeistern, und das Königl. Hohe Oberbergamt zu Freiberg sicherte derselben eine vollständige Sammlung aller vaterländischen Berg- und Hüttenproducte zu. Herr Johann Nicolaus Röhser, Kauf- und Handelsherr aus Nürnberg, Ehrenbürger und Kramer zu Leipzig, welcher 101 Leipziger Messen in ununterbrochener Folge besucht, verehrte ihr am 15. Jan. 1831 Ein Hundert Stück Ducaten.

Am heutigen Tage erfolgte die feierliche Eröffnung dieser neubegründeten Handels - Lehranstalt.

Der gegenwärtige Vorstand derselben sind:

1) als Kramermeister:

Christian Samuel David Holberg,

Carl Gotthilf Becker,

Christian Friedrich Göhring,

Adam Gotthelf Witzel,

Christian Augustin Lorenz,

Christian Friedrich Hentschel,

Karl Leberecht Hammer,

Karl Gottfried Tenner,

und Gottlieb Wilhelm Jäger,

2) als Deputirte des Handelsstandes ausser der Kramer-Innung:

Johann Christian Dürbig,

Wilhelm Seifferth,

und Gustav Harkort,

und

3) als Director:

August Schiebe.

Möge stets diese neubegründete Anstalt den vorgeschriebenen Zweck erfüllen und sich der allgemeinen Theilnahme erfreuen!

Leipzig, am 23. Januar 1831.

(L. S.)

Die Kramermeister zu Leipzig.

D. August Ludwig Mothes, Kramer-Consulent.

Wir, ANTON, von Gottes Gnaden, König von Sachsen, etc. etc. etc.
und FRIEDRICH AUGUST, Herzog zu Sachsen, etc. thun hiermit kund und bekennen, dass Wir auf unterthänigstes Ansuchen der Kramer-Innung zu Leipzig und deshalb von dem dasigen Stadtrathe erstatteten Bericht, den von gedachter Innung entworfenen Statuten einer daselbst zu errichtenden Handels-Lehranstalt Unsere Bestätigung ertheilet haben.

Es lauten aber diese Statuten von Wort zu Wort, wie folget:

§. 1.

Z w e c k.

Die Handels-Lehranstalt zu Leipzig hat den doppelten Zweck:

- 1) allen hiesigen Handlungslehrlingen Gelegenheit zu gewähren, die wissenschaftliche Ausbildung, welche nach den Erfordernissen der Zeit dem Kaufmann nöthig ist, insoweit als es ihre Verhältnisse gestatten, zu erlangen und
- 2) Jünglingen, welche sich später dem Kaufmannsstande oder einem anderen verwandten höheren Gewerbe des bürgerlichen Lebens widmen wollen, die Vorbildung in den dazu erforderlichen Wissenschaften, Kenntnissen und Künsten zu geben.

§. 2.

B e g r ü n d u n g u n d E i g e n t h u m.

Dieselbe wird von der Leipziger Kramer-Innung begründet und durch deren Revenuen und Vermögen vertreten. Sie ist daher Eigenthum dieser Innung.

§. 3.

Diejenigen Corporationen, welche sich etwa künftighin entweder nur in dieser Rücksicht, oder überhaupt mit der Kramer-Innung vereinigen werden, erhalten an der Leipziger Handels-Lehranstalt, nach Maassgabe der diesfalls abzuschliessenden Verträge, das Miteigenthum.

§. 4.

o r s t a n d.

Bis dahin besteht der Vorstand der Anstalt aus

- a) den Kramermeistern zu Leipzig,
- b) drei Deputirten des dasigen Handelsstandes ausser der Kramer-Innung, welche die Handlungs-Deputirten aus ihrer Mitte, je auf drei Jahre erwählen, und
- c) dem obersten Lehrer oder Director der Anstalt.

Die Ausscheidung der drei Deputirten des Leipziger Handelsstandes ausser der Kramer-Innung, aus dem Vorstand erfolgt so, dass alljährlich nur einer und zwar der Aelteste nach der Anciennité austritt und die erste Ausscheidung beim Beginn des vierten Jahres erfolgt.

Der Ausgeschiedene ist wieder wählbar.

§. 5.

Dem Vorstande gebührt ausschliesslich die oberste Leitung der Anstalt und demnach insonderheit das Befugniss, dieselbe allenthalben zu vertreten, den Director und die übrigen Lehrer zu wählen, mit ihnen zu contrahiren und sie zu entlassen, Einnahme und Ausgabe festzusetzen, den Betrag des Eintritts- und Unterrichtsgeldes zu erhöhen, oder sowohl im Allgemeinen, als auch in einzelnen Fällen zu vermindern, Regulative für Lehrer und Zöglinge, so wie den Lehrplan zu entwerfen und zu ändern und die sonstigen Verfügungen zu stets zeitgemässer Erreichung des §. 1. ausgesprochenen doppelten Zweckes zu treffen. Bei ermangelnder Stimmeneinheit unter den Mitgliedern des Vor-

standes entscheidet die, nach der vollen Zahl der Anwesenden zu berechnende Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit die Stimme des Seniors im Collegio der Kramermeister. Der Vorstand hat, jedoch nur unter Einwilligung von zwei vollen Dritttheilen seiner gesammten Mitglieder, auch das Recht, die Anstalt wieder aufzulösen.

§. 6.

E i n t h e i l u n g.

Dieselbe zerfällt nach Maasgabe ihres doppelten Zwecks, in zwei Hauptabtheilungen, unter Einem obersten Lehrer oder Director, welcher, so wie die Anstalt selbst, dem Stadtrathe zu Leipzig, als ordentlicher Obrigkeit, dingpflichtig ist.

§. 7.

A u f n a h m e.

Zur Aufnahme in jede Abtheilung ist erforderlich, dass der Zögling das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat und durch einen guten Schulunterricht hinlänglich vorbereitet ist. Er hat sich in letzterem Betrachte vor der Aufnahme einer Prüfung, worüber das Nöthige im Regulative wird bestimmt werden, zu unterwerfen, und erhält eine Matrikel, gegen Entrichtung des Einschreibegeldes, ausgehändigt.

Da in dem Institute Unterricht über Religion, auf deren Verschiedenheit bei der Aufnahme und sonst keine Rücksicht genommen wird, nicht ertheilt werden soll, so wird vorausgesetzt, dass der Zögling in seiner Religion bereits unterrichtet ist.

§. 8.

In die erste Hauptabtheilung können nach §. 1. unter 1. nur Leipziger Handlungslehrlinge, in die zweite aber kann jeder nur überhaupt qualifizierte Jüngling (§. 7.) aufgenommen werden.

§. 9.

E r s t e H a u p t a b t h e i l u n g.

Die erste Hauptabtheilung zerfällt in zwei Unterabtheilungen und jede dieser in verschiedene Classen. In derselben sind die Unterrichtsstunden auf die verschiedenen Tage der Woche so einzutheilen, dass die Entfernung der Lehrlinge aus den Handlungen ihrer Principale diesen so wenig als möglich, beschwerlich fällt und dass in jeder Unterabtheilung Sonntags nach dem Gottesdienste wenigstens zwei Stunden Unterricht ertheilt wird. Während der Leipziger Messen und des dasigen Christmarktes hat diese Abtheilung Ferien.

§. 10.

In der ersten Unterabtheilung wird wöchentlich wenigstens acht Stunden und in der zweiten wenigstens sechszehn Stunden jeder Classe, nach Befinden entweder besonders, oder in den gemeinschaftlichen Lehrgegenständen gemeinschaftlich, Unterricht ertheilt.

§. 11.

Z w e i t e H a u p t a b t h e i l u n g.

Die zweite Hauptabtheilung der Anstalt ist auf einen dreijährigen Cursus berechnet, und wird bei der Eintheilung der Unterrichtsstunden, über deren Zahl das Regulativ das Nähere bestimmt, die §. 9. erwähnte Rücksicht nicht genommen, namentlich werden sie nicht auf Sonntage verlegt.

§. 12.

Tritt nach vollendetem Cursus ein Zögling dieser Abtheilung bei einer Handlung in Leipzig, oder in einer anderen Königl. Sächs. Stadt in die Lehre, so werden ihm, vorausgesetzt, dass er mit einem ehrenvollen Zeugnisse aus der Anstalt entlassen wurde, die auf selbiger zugebrachten drei Jahre als zwei wirkliche Lehrjahre zu Gute gerechnet.

§. 13.

Classen - Unterrichtsfächer, Eintritts - und Unterrichtsgeld.

Ueber die Fächer des Unterrichts, die Eintheilung der Unterrichtsstunden, die Modalität des Eintritts neuaufgenommener Zöglinge in eine höhere oder niedere Classe der Abtheilung und rücksichtlich Unterabtheilung, für welche sie bestimmt sind, und des Aufrückens in höhere Classen und über den Betrag des Einschreibe - und des jährlichen Unterrichtsgeldes, welcher für die verschiedenen Abtheilungen verhältnissmässig verschieden auszuwerfen, hat das Regulativ und der jährliche Lehrplan Anordnung zu treffen.

§. 14.

P r ü f u n g.

Alljährlich wird durch alle Abtheilungen, im Beiseyn des Vorstandes oder Deputirter desselben, eine Prüfung der Zöglinge gehalten, und haben dabei deren Lehrherren, Väter und Vormünder, so wie jeder Gebildete freien Zutritt. Zu diesen Prüfungen ist durch ein Programm des Directors einzuladen und dabei zugleich über die Ereignisse des Instituts im abgelaufenen Jahre Mittheilung zu machen, so wie der Lehrplan für das nächste Jahr anzukündigen.

§. 15.

A b g a n g.

Beim Abgang erhält jeder Zögling über sein Betragen und seine Fortschritte ein Zeugniß, dessen Form das Regulativ näher bestimmen wird, ausgehändigt.

§. 16.

S y n o d e n.

Der Director hat in jedem Monate regelmässig und ausserdem, so oft er es für nöthig erachtet, eine Lehrer - Synode, woran jeder Lehrer und nach Befinden der gesammte Vorstand Antheil nimmt, anzusetzen. In solchen

Synoden sind die, dem Interesse des Instituts entsprechenden Berathungen zu halten, die Translocationen festzusetzen und die Vergehen der Zöglinge zu untersuchen und zu bestrafen. Der Director hat über die Lehrer-Synoden ein Protocoll zu führen.

§. 17.

S t r a f e n.

Die Strafen bestehen in Verweisen, Androhung der Ausschliessung und wirklicher Ausschliessung. Die Strafe der Ausschliessung erfolgt auf Vergehen und Verbrechen gegen Staatsgesetze nach Befinden, ferner wegen grober Unsittlichkeit, beharrlichen Unfleisses, Ungehorsams und Widersetzlichkeit, so wie auf Contraventionen gegen diejenigen Vorschriften und Verordnungen des Institutes, in denen sie sonst noch angedroht wird, stets aber nur dann, wenn darauf vom Vorstande nach vorgängiger Untersuchung, welche an eine gerichtliche Untersuchung jedes Mal sofort anzuschliessen ist, erkannt worden. Bei solchen Untersuchungen führt der Kramer-Consulent das Protocoll.

Verweise und Androhung der Ausschliessung können als Strafen von der Lehrer-Synode erkannt und exequirt, jedoch auch dadurch geschärft werden, dass ihre Ertheilung und Ankündigung im Beiseyn einiger Mitglieder des Vorstandes auf solenne Weise erfolgt.

§. 18.

Bericht an die hohe Commerzien-Deputation.

Am Schlusse eines jeden Jahres hat der Vorstand an die hohe Commerzien-Deputation eine ausführliche Darstellung über den Zustand der Anstalt und alle wesentlichen Veränderungen und Vorgänge bei derselben zu erstatten und an Hochdieselbe eine hinlängliche Anzahl von Exemplaren des §. 14. erwähnten Programms und des Lehrplans einzusenden.

§. 19.
V o r z u g d e r L e i p z i g e r K r a m e r.

Ist der Zögling der ersten Hauptabtheilung der Sohn eines Leipziger Kramers, oder der Inhaber der, ihn lehrenden Handlung, und, wenn diese mehrere declarirte Associés hat, wenigstens einer derselben Mitglied der Leipziger Kramer - Innung, so beträgt das jährliche Unterrichtsgeld stets ein Viertheil weniger, als für einen Zögling, rücksichtlich dessen solches nicht Statt findet. Die Söhne der Leipziger Kramer geniessen diesen Vorzug auch dann, wenn sie in einer Handlung lernen, von deren Inhabern keiner Mitglied der Kramer - Innung ist. Eben so ist auch in der zweiten Hauptabtheilung das jährliche Unterrichtsgeld für Söhne Leipziger Kramer stets um ein Viertheil geringer festzusetzen, als für andere.

§. 20.

Erwerb desselben für andere Leipziger Kaufleute.

Ein Leipziger Kaufmann ausser der Innung erwirbt den, in vorstehendem §. 19. festgesetzten Vorzug der dasigen Kramer, wenn er die Summe von Funfzig Thalern in die Casse der Kramer - Innung einschießt. Diese Einlegung muss jedoch bei denjenigen, welche bei Eröffnung der Anstalt bereits in Leipzig etablirt sind, innerhalb eines gemeinen Jahres nach derselben, bei denjenigen aber, welche sich künftig als Kaufleute ausser der Kramer - Innung niederlassen, innerhalb der ersten acht Wochen nach der, bei dem dasigen Handelsgericht bewirkten Anzeige ihres Etablissements erfolgen. Geschieht dieselbe binnen solcher Zeit nicht, so ist diese Rechtszuständigkeit unwiederbringlich verwirkt. Eine Wiedererstattung der Einzahlung findet unter keiner Bedingung statt.

§. 21.

F r e i s t e l l e n.

Für jede Abtheilung und rücksichtlich Unterabtheilung sollen stets wenigstens Acht Freistellen bestehen. Von diesen haben die Kramermeister Sechs

und die übrigen zwei die, je zum Vorstande gehörigen Handlungs-Deputirten, welche insgesamt die, mit diesem ihren Amte verbundenen mühe- und zeitkostenden Arbeiten unentgeltlich verwalten, zu besetzen. Sie werden dabei vorzüglich auf die Söhne armer Kramer, Kaufleute und anderer Bürger von Leipzig Rücksicht nehmen.

Wir confirmiren und bestätigen auch diese Statuten hiermit und Kraft dieses dergestalt und also, dass denselben auf das genaueste nachgegangen werden soll.

Urkundlich mit Unserm zu End aufgedruckten Canzley-Secret besiegelt. So geschehen und gegeben zu Dresden, am 23. Decbr. 1830.

(L. S.)

v. Brandenstein.

Christian Heinrich Springer, S.

Hinweise

Angeb. Statuten = 2. Ex. (1. Ex.: 4. Sax. H. 444, 20 kA)

Signatur 36. 8° 4430	Stok yKa
-------------------------	-------------

RS

Bub

AK

Titelaufn. AKB

röm-K

FK 1 St. Wirtschaftsgeschichte
 1 Handelswissenschaft Wi
 2 Sachsen

}
 ?
 ?

Bio K

Bild K

SWK

SLUB DRESDEN



3 2097409

Sonderstandort

Signum

Ausleihe-
vermerk

III/9/280 Id-G 54/60

36. 8° 4430

